

Bundesamt für Energie  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

sowie per E-Mail an: [gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

Zürich, 10. Februar 2020

## **Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen des Verbands der Schweizerischen Gaswirtschaft für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes zu nehmen.

### **Klimapolitisches Umfeld**

Bei der Betrachtung der zentralen Elemente des Vernehmlassungsentwurfs gilt es auf das klimapolitische Umfeld einzugehen, das sich massiv verändert hat, seit das BFE die Vorbereitungsarbeiten zum GasVG im Frühjahr 2017 abgeschlossen hat. Der Bundesrat hat inzwischen beschlossen, bis 2050 die Klimaneutralität erreichen zu wollen. Dies schlägt sich auch in einer erheblich veränderten Einstellung der Bundesverwaltung zur Gasversorgung nieder, was auch in einem im Oktober 2019 ohne vorherige Konsultation der Branche publizierten Positionspapier des BFE Ausdruck fand.

Die Gasbranche, die sich grösstmehrheitlich aus Querverbundsunternehmen zusammensetzt, lehnt die Sicht der Bundesverwaltung auf die künftige Bedeutung der Gasversorgung dezidiert ab. Stattdessen sieht sie für die Gasversorgung eine Schlüsselrolle zum einen bei der Dekarbonisierung des Energieversorgungs-Systems, zum anderen bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit, speziell der Stromversorgung. Dies insbesondere im Winter, wenn die Schweiz noch verstärkt von Stromimporten abhängen wird, die aber für die Zukunft auf Grund der Entwicklungen in den Nachbarländern und dem ungeklärten Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union mit grossen Unsicherheiten verbunden sind. Wir verweisen diesbezüglich etwa auf entsprechende Äusserungen der ElCom. Die ElCom betrachtet die Stromproduktion mittels Gas als unverzichtbaren Teil der Versorgungslösung im Winter. Dies kann so-

wohl dezentral mittels Wärmekraftkopplung oder auch zentral mittels Gaskombikraftwerken erfolgen Für 16,1 Prozent des im Winter importierten Stroms ist die Herkunft nicht feststellbar, dieser Strom dürfte indessen hauptsächlich aus Kohleverstromung und französischem AKW-Strom stammen.

Zu berücksichtigen ist auch die Zielsetzung einer wirtschaftlichen und sozialverträglichen Energieversorgung, die angesichts des Klimafokus derzeit beim Bund keinen vorrangigen Stellenwert zu genießen scheint. Der VSG ist der Auffassung, dass es einer sektorübergreifenden Gesamtversorgungsperspektive bedarf, um die Ziele der ES2050 und die des Abkommen von Paris (COP21) sozialverträglich umsetzen zu können. Die bestehende Gas-Infrastruktur ist – ebenso wie die unter dem Risiko von langjährigen Rechtsmittelverfahren auszubauende Strom-Infrastruktur – in der Lage, fossile und erneuerbare Energien zum Kunden zu transportieren. Eine langfristige Entwertung der Gas-Infrastruktur zugunsten des massiven Ausbaus des Stromnetzes bindet Investitionen, die sinnvoller in der Produktion von erneuerbaren Energien und dem Ausbau der Energienetze zur gegenseitig optimierten Nutzung eingesetzt wären. Gleichzeitig würde diese Entwertung dazu führen, dass inländisch produzierte erneuerbare Energie nicht genutzt werden kann, wenn auf die Umwandlung von erneuerbarem Strom zu erneuerbarem Gas mit der Möglichkeit zur saisonalen Speicherung verzichtet wird.

Vor dem Hintergrund dieser gesamtheitlichen Sichtweise bewerten wir im nachfolgenden Ihren Entwurf des Gasversorgungsgesetzes, der im Gegensatz zum Stromversorgungsgesetz (Art. 4; Art. 9; Art. 13; Art. 20), eine Bevorteilung von erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt. Im Erläuternden Bericht wurde in diesem Zusammenhang auf das Energiegesetz oder das CO<sub>2</sub>-Gesetz verwiesen, was ein möglicher Ansatz für eine sektorübergreifende Betrachtung wäre. Entsprechende Korrekturen in den aktuell gültigen Spezialgesetzgebungen im Bereich der erneuerbaren Energien müssten demnach zwingend erfolgen und die Behandlung (Förderung, Belastung) technologieneutral und damit zukunftsfähig ausgestaltet werden.

Bezogen auf Gas argumentiert das BFE aus einem sehr engen Blickwinkel heraus, der primär auf die Wärmeversorgung fokussiert, einseitige Vorfestlegungen trifft und in einer Gesamtversorgungsperspektive fahrlässig ist. Das dabei verfolgte Elektrifizierungsszenario steht im Widerspruch zur gesamteuropäischen Entwicklung. In der EU setzt sich die Auffassung durch, dass es vielmehr einen breiten Mix an zur Verfügung stehenden Technologien, Energieträgern und Infrastrukturen braucht, um die Ziele einer klimaneutralen Energieversorgung sicher und erschwinglich zu erreichen. Die

Gasinfrastruktur ist geeignet, das in der Stromversorgung systemimmanente Speicherungsproblem der Stromversorgung zu dämpfen, den saisonalen Ausgleich herzustellen und zunehmend regenerativ erzeugte Gase zu verteilen.

Die Schweizer Gasversorger sind weltweit vorangegangen im Bestreben, die Gasversorgung zu dekarbonisieren. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 30 Prozent erneuerbares Gas im gasversorgten Wärmemarkt einzusetzen. Bereits heute weisen viele Städte einen Anteil von bis zu 20 Prozent Biogas in ihrem Standardprodukt auf. Erste Städte erreichen ab 1. Januar 2020 einen Anteil von 30 Prozent erneuerbares Gas. Aktuell diskutiert die Branche über weiterführende Schritte bis 2050, hin zu einer klimaneutralen Gasversorgung. Die Einspeisung von erneuerbaren Gasen in der Schweiz sollte entsprechend «Einspeisevorrang» gewährt werden und analog zur Photovoltaik keine Netznutzungskosten tragen müssen.

Ausgehend vom Klimafokus ist in den letzten Monaten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein Momentum für Wasserstoff entstanden. Gerade auch Erdgasproduzenten investieren massiv in Technologien wie die Abspaltung des CO<sub>2</sub> und dessen unterirdischer Lagerung in ausgeförderten Gasfeldern, um blauen Wasserstoff zu erzeugen. Auch im Mittleren Osten werden derzeit Milliarden in Solarenergie investiert, den sie als grünen Wasserstoff exportieren möchten.

In dieser Situation, die durch vielfältige Unsicherheiten sowie Komplexität und gegenseitige Abhängigkeiten geprägt ist, geht es darum, dass Unternehmen und Politik robuste Entscheidungen treffen, bestehende Infrastrukturen zu nutzen, um sowohl stranded investments wie auch Pfadabhängigkeiten zu vermeiden. Das Setzen auf eine reine Elektrifizierungsstrategie schafft eine solche Pfadabhängigkeit, verbunden mit allzu grossen Risiken für eine klimaneutrale, sichere und bezahlbare Energieversorgung der Schweiz.

### **Generelle Würdigung des vorliegenden Gesetzesentwurfs**

Wie ist der vorliegende Entwurf für ein Gasversorgungsgesetz in diesem Umfeld zu bewerten? Primäres Ziel muss sein, Rechtssicherheit für eine geordnete Marktöffnung zu schaffen, da die privatrechtliche Vereinbarung mit den industriellen Grossbezugern an Grenzen gestossen ist. Wenn es andere Wege als ein Spezialgesetz gibt, um dies zu erreichen, sind diese vorzuziehen. Die Gasbranche hat diesbezüglich in der Vergangenheit eine Erweiterung des Rohrleitungsgesetzes ins Spiel gebracht. Gemäss Newsletter vom 12. Dezember 2019 hält dies auch der Preisüberwacher für einen gangbaren Weg. Das BFE und der Bundesrat haben diese Varianten inzwischen verworfen.

Folgende zentralen Punkte der Vernehmlassungsvorlage sind speziell hervorzuheben:

### **Schaffen von Rechtssicherheit**

Die aktuelle Situation mit einer konkurrierenden Zuständigkeit von BFE und WEKO ist ein unhaltbarer Zustand. Sie hat zur Folge, dass sich eine ungeordnete Marktöffnung abzeichnet, ohne dass die Spielregeln für wirksamen, fairen und effizienten Wettbewerb geklärt wären. Das droht neue Streitigkeiten nach sich zu ziehen. Ein Gesetz macht dann Sinn, wenn es gelingt, die Lücken – wie etwa die Klärung der Voraussetzungen für den Netzzugang und den Rahmen zur Berechnung der Netznutzungsentgelte – zu schliessen.

### **Antrag**

Die Zuständigkeit der Wettbewerbskommission ist explizit im Gesetz auszuschliessen.

### **Subsidiarität**

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Erfolgsmodell der Schweiz. Dieser Grundsatz erlaubt es, unverhältnismässige Folgekosten regulatorischer Eingriffe zu vermeiden und auch die Eigentumsrechte der Gasversorgungen zu respektieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf genügt indes dem Anspruch nicht, dem Subsidiaritätsprinzip besondere Beachtung zu schenken und nur das Notwendige zu regeln. Für eine relativ kleine Branche wird hier ein umfangreiches Regelwerk geschaffen, das beträchtlichen administrativen Mehraufwand mit sich bringt. Zu diesem Schluss gelangt auch der Preisüberwacher.

### **Antrag**

Dem Subsidiaritätsprinzip ist stärker Beachtung zu schenken, indem es explizit im Gesetz verankert wird (vgl. Art. 2 bis, Synopse). Entsprechend verlangt die Gasbranche die Streichung verschiedener Artikel im Gesetzesentwurf (siehe Synopse) und die Delegation zur Erarbeitung von Detailregelungen durch den Bundesrat an die Branche.

### **Regulierte Versorgung: Preismissbrauchsaufsicht reicht**

Der Bund verbindet die Teilmarktöffnung mit einer Preisregulierung im Bereich unterhalb der Marktzugangsschwelle. Diese wird ausgerichtet am Prinzip der Grundversorgungsregulierung im Strom. Das ist nicht gerechtfertigt. Auf den durch die Regulierung entstehenden erheblichen Aufwand kann verzichtet werden. Anders als beim Strom existiert beim Gas kein Grundversorgungsauftrag, und Gas steht im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Die Versorgung ohne Marktzugang betrifft vor allem Wärmekunden. Diese haben bereits heute gute Substitutionsmöglichkeiten von

Gas durch andere Energieträger. Förderprogramme etwa der Kantone erhöhen den Wettbewerbsdruck weiter. Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien wie PV immer günstiger werden. Mit einer „Cost+“-Regulierung würden die Gewinnmöglichkeiten begrenzt, aber nicht das Verlustrisiko, das im Gas aufgrund der Konkurrenz in allen Anwendungen, insbesondere aber auch auf Grund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Klimapolitik und daraus abgeleiteten Energieplanungen vorhanden ist. Mit einer „Cost+“-Regulierung bestünde zudem die Gefahr, dass sich die gleichen Probleme wiederholen, wie sie im Strom im Rahmen der Grundversorgung seit Jahren bestehen. Es drohen langwierige Verfahren und eine ineffiziente Regulierung. Indessen enthält das Preisüberwachungsgesetz bereits bewährte Beurteilungskriterien für die Preismissbrauchsaufsicht und entsprechende Interventionsmöglichkeiten, so dass keine zusätzliche Regulierung nötig ist. Die Beurteilungselemente des Art. 13 PüG umfassen die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten, die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne, die Kostenentwicklung, besondere Unternehmerleistungen sowie besondere Marktverhältnisse. Diese Kriterien erlauben es, die Gegebenheiten im sich wandelnden Wärmemarkt mit zu berücksichtigen. Sehen die öffentlichen Eigentümer vor, die Gasstarife zur Verfolgung klimapolitischer Ziele behördlich zu setzen, gibt ihnen das Preisüberwachungsgesetz mit Art. 14 ausserdem den nötigen Spielraum dazu, der aber nicht schrankenlos ist, da der Preisüberwacher in diesem Fall ein Anhörungsrecht hat.

### **Antrag**

Die Gasbranche lehnt eine regulierte Versorgung analog zum Strom ab. Art. 9 und weitere Bestimmungen in diesem Kontext sind ersatzlos zu streichen.

### **Marktzugangsschwelle: Gasbranche weist eine Schwelle von 100 MWh entschieden zurück**

Die Argumentation des erläuternden Berichts für eine Teilmarktöffnung ist überzeugend. Sie schafft energie- und klimapolitischen Handlungsspielraum für die Städte und Gemeinden, in deren Eigentum Gasversorgungsunternehmen grossmehrheitlich sind. Dieser Spielraum ermöglicht es ihnen, bei der Ökologisierung der Gasversorgung weiter voranzugehen.

Die Gasbranche weist aber die gewählte Schwelle bei 100 MWh Jahresverbrauch entschieden zurück. Die Einflussmöglichkeit auf die ökologische Qualität eines hohen Anteils des insgesamt genutzten Gases würde für Städte und Gemeinden dadurch sehr klein. Die Analogie zum Strom hält einer genauen Betrachtung erst recht nicht stand. Strom- und Gasmarkt unterscheiden sich bezüglich Verbrauch, namentlich im

Gebäudebereich, substantiell. So wird beispielsweise in den Grossverbraucherartikeln in den kantonalen Energiegesetzen zwischen Wärmeverbrauch und dem Stromverbrauch der Faktor 10 angesetzt. Die Zahlen des BFE sind nicht belastbar, wonach mit der Verbrauchsschwelle bei 100 MWh/a bei rund 10 Prozent bzw. 40'000 Endverbraucher mit einem Anteil am Gasverbrauch von 65 Prozent marktberechtigt wären. Brancheninterne Abschätzungen belegen, dass dieser Anteil je nach Kundenstruktur eines Versorgers eher bei 80 Prozent zu liegen käme. Je nach Kundenstruktur kann der Anteil auch höher ausfallen. Unabhängig davon läge der Marktöffnungsgrad auch deutlich höher als bei der Teilöffnung des Strommarkts, wo er bei rund 50 Prozent liegt.

Bei diesem willkürlich gesetzten Wert (100 MWh/a) müsste gemäss Gesetzentwurf ein komplexes, kostenintensives, konfliktives und prognoseunscharfes System aufgebaut werden. Sofern keine kontinuierliche und zeitnahe Verbrauchsmessung vorliegt, wie dies heute etwa bei Industriekunden und der Lastgangmessung der Fall ist, ist vorgesehen, mit Standardlastprofilen zu arbeiten. Die Methoden, wie man zu ihnen gelangt, sind höchst umstritten, sehr aufwändig und langwierige Nachbesserungen werden zwingend nötig sein. In Deutschland läuft dieser Prozess – nach etwa 15 Jahren der Anwendung – noch immer. Der Erläuternde Bericht sieht dafür gerade einmal ein Jahr vor, was illusorisch erscheint.

Eine Zugangsgrenze bei 1 GWh/a hätte demgegenüber viel geringere Kosten zur Folge, weil insbesondere weniger Investitionen in Messeinrichtungen getätigt werden müssen bzw. keine Standardlastprofile nötig sind. Ausserdem fallen erhebliche Transformationskosten weg. Bei einem höheren Marktöffnungsgrad wie etwa 100 MWh/a würde auch der Aufwand für die Abwicklung der Wechselprozesse, Marketing und Abrechnung steigen. Es bräuhete entsprechende automatisierte IT-, Abrechnungs- und Wechselsysteme.

### **Antrag**

Der Schwellenwert bezüglich Marktöffnungsgrad ist auf 1 GWh/a zu heben. Sollte der Gesetzgeber trotz der vorgebrachten Argumente auf eine regulierte Versorgung bestehen, zieht eine Minderheit von VSG-Mitgliedern eine vollständige Marktöffnung vor. Dies, um die entsprechenden Regulierungskosten und die daraus entstehenden zusätzlichen Marktrisiken der Gasversorgung im Wettbewerb der Energieträger zu verhindern. Um die Ökologisierungsbemühungen nicht zu gefährden, wären in diesem Fall flankierende Massnahmen erforderlich.

### **Entflechtung/Marktgebietsverantwortlicher**

Das Konzept des Marktgebietsverantwortlichen basiert auf Überlegungen, welche die Gasbranche im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Verbändevereinbarung entwickelte. Alternativ schlägt das BFE eine TSO-Lösung vor, allerdings mit der Auflage der vollständigen juristischen Entflechtung aller Hochdrucknetzbetreiber. Die Hochdrucknetzbetreiber ziehen das Konzept des MGV als einfache pragmatische Lösung vor. Mit der Entflechtung von Swissgas, die derzeit in Umsetzung ist, werden die Grundlagen geschaffen. Dabei kann man auf der Expertise der Branche aufbauen und mit organisatorischen Massnahmen die Unabhängigkeit des MGV sicherstellen. Jeder Verwaltungsrat ist zudem von Gesetzes wegen (Art. 717 OR) verpflichtet, die Interessen seiner Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Unabhängigkeit kann nicht dadurch gewährleistet werden, in dem beispielsweise wirtschaftliche Einzelinteressen von Endverbrauchern in die unternehmerische Steuerung des MGV aufgenommen werden. Der MGV hat ja zudem auch keine Gewinnabsicht. Der VSG verweist in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Stellungnahmen von Swissgas und den Regionalgesellschaften.

### **Antrag**

Im Gesetz sind die Grundlagen für einen Marktgebietsverantwortlichen zu schaffen. Bei der Gründung und Ausgestaltung ist pragmatisch vorzugehen und auf die Expertise der Gasbranche abzustellen.

### **Überregulierung im Messwesen vermeiden**

Der Bund schlägt zwei Varianten zum Messwesen vor. Die Branche stellt sich dezidiert auf den Standpunkt, dass eine Liberalisierung des Messwesens angesichts des kleinen Marktes nicht zweckmässig ist. Dadurch würden Synergien vernichtet und Schnittstellenprobleme entstehen, die mit (Regulierungs-)Kosten verbunden wären. Für diese Ineffizienzen des Systems müsste der Endkunde aufkommen.

### **Antrag**

Die Gasbranche lehnt eine Liberalisierung des Messwesens ab. Art. 21, Variante 2 ist zu streichen,

### **Bilanzierungssystem anders regeln**

Um ineffiziente Regelungen zu vermeiden, sollte das Bilanzierungssystem nicht im Gesetz starr vorgegeben, sondern subsidiär durch die Branche oder nach vorgängiger Konsultation auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Im Gesetz hingegen ist der Umstand festzulegen, dass ein Bilanzierungssystem verursachergerecht auszugestalten ist.

## **Antrag**

Im Gesetz ist zu regeln, dass das Bilanzierungssystem verursachergerecht ausgestaltet ist. Die eigentliche Ausgestaltung soll subsidiär festgelegt werden (siehe Art. 24, Synopse).

## **Entwertung der Infrastruktur verhindern**

Die Schweiz weist derzeit ein Gasnetz von 20'000 Kilometern auf. Das ist der eigentliche Vermögenswert der Schweizer Gasversorger. Der Gesetzesentwurf sieht eine drastische Ungleichbehandlung bei der Bewertung der Netze vor, welche die Gasbranche entschieden zurückweist. Die Assetbewertung zu Anschaffungs- und Herstellkosten der Betriebsbuchhaltung ist betriebswirtschaftlich sinnvoll und auch, analog StromVG, im Branchenstandard Nemo verankert. Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Relevanz des Stands der Anlagenwerte in der Finanzbuchhaltung zum 30. Oktober 2019 widerspricht dagegen diametral diesem Bewertungsgrundsatz. Sie führt zu einer massiven Ungleichbehandlung in Abhängigkeit des Rechnungslegungsstandards. Vor allem Unternehmen mit Obligationenrecht oder Gemeinderecht sind negativ betroffen. Die Übergangsbestimmung bedeutet eine rückwirkende Anwendung der Massstäbe des künftigen GasVG auf die Vergangenheit, was der Eigentumsgarantie und dem Vertrauensschutz zuwiderläuft. Letztlich würden damit diejenigen Gasnetzbetreiber geschützt, welche ihre Anlagenwerte in der für die Kalkulation überhaupt nicht massgeblichen Finanzbuchhaltung aus irgendwelchen Gründen aufgewertet haben, während all jene bestraft würden, welche ihren Anlagen nach dem Vorsichtsprinzip oder auf Grund spezifischer Vorgaben des öffentlichen Finanzrechts zulasten ihrer finanzbuchhalterischen Gewinne abgeschrieben haben. Im Strombereich hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Aktivierungs- und Abschreibungspraxis der Vergangenheit für die Erhebung der anrechenbaren Kosten nicht relevant ist (BGE 138 II 465). Gleiches soll beim Gas gelten. Die Gefahr, dass mit Inkrafttreten des GasVG Tarifsprünge entstehen, wie sie bei Inkrafttreten des StromVG zu beobachten waren, besteht nicht: Mindestens die Hälfte der VSG-Mitglieder basiert inzwischen die Tarifikalkulation auf einer Betriebsbuchhaltung gemäss Branchenstandard Nemo, ohne dass dies das Tarifniveau der Branche erhöht hätte. Ausserdem sind die Bewertungsregeln zur Anwendbarkeit synthetischer Werte klar und die EnCom hat von Anfang an die Möglichkeit, Abzüge auf synthetischen Werten vorzunehmen, wenn diese nicht sachgerecht sind.

## **Antrag**

Bei den Übergangsbestimmungen ist Art. 41, Abs. 6, ersatzlos zu streichen.



### **Effizienzvergleiche greifen zu kurz**

Qualitäts- und Effizienzvergleichen können der Regulierungsbehörde einen Überblick über die Entwicklungen im Netzbereich und Anhaltspunkte für vertiefte Prüfungen geben. Die Ergebnisse solcher Vergleiche sind wegen der heterogeneren Ausgangslage der Gasversorgungen (z.B. Wettbewerb zu anderen Energieträgern, Stilllegungen, keine Grundversorgung) noch weniger tragfähig als beim Strom. Die Entwicklung der Effizienz von Netzbetreibern lässt sich besonders im Fall von Stilllegungen nicht belastbar ermitteln. Bestrebungen zur Einführung einer Anreizregulierung lehnt die Branche aus den gleichen Gründen entschieden ab. Eine Veröffentlichung von Vergleichsergebnissen im Rahmen einer Sunshine-Regulierung greift zudem in den Wettbewerb mit anderen Energieträgern ein und ist auch deshalb abzulehnen. Indem die Möglichkeit der Einführung einer Anreizregulierung im Gesetz geschaffen wird, erhöht sich die Unsicherheit für Investoren und es besteht ein Widerspruch zur Rechtssicherheit, die mit dem Gesetz geschaffen werden soll.

### **Antrag**

Art. 31, die Veröffentlichung von Kennzahlen, ist zu streichen. Eine Anreizregulierung lehnt die Branche ab.

### **Umgang mit Transformationskosten zum Umbau des Energiesystems**

In der EU werden Szenarienrahmen diskutiert, in denen neben Stilllegungen auch ein Umbau der Gasnetze zur Nutzung der Potenziale der Sektorkopplung zielführend ist. Die Gaswirtschaft geht davon aus, dass die entstehenden Kosten solcher Entwicklungen mit dem GasVG anrechenbar sein werden.

Die Anrechenbarkeit im jeweiligen Netz greift jedoch zu kurz, da Stilllegungen und Umbau von Gasnetzen je nach lokalen Gegebenheiten die Gemeinden (unverschuldet) unterschiedlich stark treffen. Um zu verhindern, dass die verbleibenden Gaskunden in einzelnen Gemeinden im Fall von Stilllegungen und Umbau übermässig hohe Kosten zu tragen haben, wäre denkbar die Transformationskosten über die Gesamtheit der Gasverbraucher zu verteilen, analog zu den Netzverstärkungen Strom. Im GasVG soll daher die Möglichkeit festgehalten werden, dass der Bundesrat einen solchen Mechanismus einrichten kann.

Als Startpunkt zur Abschätzung eines solchen Bedarfs kann eine breit abgestützte szenarienbasierte Analyse stehen, mit dem Ziel eine Roadmap für Gasnetze zu erstellen. Diese soll Anhaltspunkte geben, innerhalb welcher Zeitfenster richtungsweisende Entscheidungen für die Gasnetze geprüft werden sollen, um Pfadabhängigkeiten soweit möglich zu vermeiden (analog der Roadmap Gasnetze des Umweltbundesamts in Deutschland). Zu gegebener Zeit kann damit auch das Ausmass der Transformationskosten sowie deren räumliche Verteilung abgeschätzt werden um den Bedarf an Umlagesystemen für diese Kosten zu eruieren.

### **Antrag**

Im GasVG soll festgehalten werden, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, einen Mechanismus einzurichten, der es erlaubt Transformationskosten auf die Gesamtheit der Endverbraucher zu verteilen.

### **Inakzeptable Eingriffe in Eigentumsrechte**

Die bestehenden Speichieranlagen (Kugel- und Röhrenspeicher) wurden von den jeweiligen Eigentümern zu einem Zeitpunkt errichtet, an dem Bestimmungen im Gesetz noch nicht bekannt waren. Diese Investitionen wurden zum damaligen Zeitpunkt sowohl zur Optimierung der eigenen Versorgung der Endkunden als auch zur Optimierung der Beschaffung getätigt. Die vorgesehene Enteignung bei den Speichern ist unverhältnismässig und durch andere Ansätze des Zugriffs zu regeln. Auch werden die bestehenden Strukturen in der Bewirtschaftung der Transitleitung nicht beachtet, was zu einer inakzeptablen Enteignung der Übertragungsnetzbetreiber führt. Die Anliegen des Entwurfs lassen sich ohne unverhältnismässige Eingriffe in die Eigentumsrechte umsetzen.

### **Antrag**

Die Gasbranche lehnt eine Enteignung von Speichern ab, so wie sie in Art. 27 vorgesehen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Speichereigentümer selbst über die Zuordnung der Speicher entscheiden können.

### **Zweistoffkunden**

Der Gesetzesentwurf enthält an verschiedenen Stellen Ausführungen zur Versorgungssicherheit, das zentrale Konzept der Zweistoffkunden findet indes allein im Erläuternden Bericht Erwähnung. Dort wird auf S. 43 ausgeführt: „Anrechenbar können unter diesem Titel auch Vergütungen sein, die den sogenannten Zweistoffkunden zur Sicherstellung der Netzstabilität entrichtet werden.“ Bekanntlich basiert das Konzept der wirtschaftlichen Landesversorgung darauf, dass für Erdgas ersatzweise Pflichtlager an Heizöl extraleicht gelagert wird. Im Bewirtschaftungsfalle kann den Zweistoffkunden anstelle von Erdgas Heizöl zur Verfügung gestellt werden. In jüngerer Zeit sinkt der Anteil der Zweistoffkunden, Ersatzmassnahmen wie etwa Erdgas in verflüssigter Form zu lagern, wären indessen deutlich teurer und würden die Wirtschaftlichkeit von Erdgas stark beeinträchtigen, weshalb Anreize zur Beibehaltung von Zweistoffkunden aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Effizienz wünschbar sind.

### **Antrag**

Der Bund soll die Entwicklung eines Anreizmodells zur Förderung von Zweistoffkunden unterstützen.

### **Endkunden tragen das Regulierungsrisiko des Transitbereichs**

Der bisher gut funktionierende Gastransit *durch* die Schweiz würde mit den im Entwurf vorgesehenen Regulierungen grundlegend geändert. Stattdessen sind die Kosten und Risiken des Transits, wie bis anhin, bei den Übertragungsnetzbetreibern zu behalten und nicht, wie mit dem Erlassentwurf vorgesehen, auf die Konsumenten und die Industrie in der Schweiz zu übertragen.

Die vorgesehenen Bestimmungen des Entwurfs bezüglich des Transits sind deshalb zu streichen, und es ist gegebenenfalls ein neues Kapitel zu formulieren, das eine adäquate Regulierung für den Transit vorsieht.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen von Swissgas, Fluxswiss und Transitgas für Ausführungen hierzu.

### **Antrag**

Die vorgesehenen Bestimmungen zum Transit sind zu streichen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Synopse, die weitere Anträge inkl. Begründungen enthält.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmid'.

Martin Schmid  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniela Decurtins'.

Daniela Decurtins  
Direktorin